

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Polnisches Waldgesetz verstößt gegen die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie sowie das Übereinkommen von Aarhus**

#### **EuGH, Urteil vom 02.03.2023 – C- 432/21**

Der EuGH musste sich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens mit dem polnischen Waldgesetz und dessen Vereinbarkeit mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie sowie dem Übereinkommen von Aarhus beschäftigen. Das Gesetz regelt, dass eine Waldbewirtschaftung, die „den Anforderungen der guten Praxis entspricht“, nicht gegen die Bestimmungen des polnischen Naturschutzgesetzes verstößt, mit dem die Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in polnisches Recht umgesetzt werden. Wann eine Waldbewirtschaftung den „Anforderungen der guten Praxis“ entspricht, ergibt sich aus einer Verordnung des polnischen Umweltministers. Der EuGH hat zunächst mit Verweis auf vergangene Entscheidungen darauf hingewiesen, dass Abweichungen von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH- und der Vogelschutz-RL grundsätzlich möglich sind, aber die zur Umsetzung der Richtlinien bestimmten Rechtsvorschriften zum einen klar und bestimmt sein müssten und zum anderen den Anforderungen der Richtlinien an derartige Ausnahmen genügen müssten. Das Waldgesetz erlaube demgegenüber grundsätzlich auch forstwirtschaftliche Maßnahmen, die nach der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie verboten sind, ohne dass aber zugleich sichergestellt werde, dass die Ausnahmevoraussetzungen der Richtlinien vorlägen. So ist beispielsweise nach dem polnischen Recht – entgegen Art. 16 der FFH-RL – nicht erforderlich, dass der Erhaltungszustand betroffener Arten auch bei Durchführung der konkreten Maßnahme (weiterhin) günstig ist. Hierin sehen die Richter zugleich einen Verstoß gegen die habitatschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinien, da das Risiko bestehe, dass entsprechende forstwirtschaftliche Maßnahmen (unsanktioniert) den Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie zuwiderlaufen. Schließlich stellte der EuGH einen Verstoß Polens gegen das Aarhus-Übereinkommen fest. Nach dem Waldgesetz genehmigt der polnische Umweltminister Waldbewirtschaftungspläne für die Wälder, die im Eigentum Polens stehen. Nach der Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgericht Polens sind gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine solche Genehmigung nicht möglich. Nach Auffassung des EuGH stellen aber auch Waldbewirtschaftungspläne „Pläne oder Projekte“ im Sinne der FFH-RL dar, die auf ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinienvorgaben zu überprüfen sein müssen und gegen die aus diesem Grund Rechtsschutz zu gewähren ist.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der EuGH stellt einmal mehr klar, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie auch gegenüber forst- und landwirtschaftlichen Maßnahmen gelten und Ausnahmen auch in diesem Bereich nur sehr begrenzt zulässig sind. Zudem stärkt der EuGH erneut die Rechtsschutzmöglichkeiten im Umweltrecht, indem er nationalen Versuchen, diese zu beschränken, zum wiederholten Male eine Absage erteilt.